

Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat Aus- und Fortbildung
- Referat für Referendarangelegenheiten -
2221/XIII A 4 KG

Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf §19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Lehrgangs zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 JAO. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Lehrgangs

Die Ausbildungsbehörde richtet in der Wahlstation (21. bis 24. Ausbildungsmonat) einmonatige Lehrgänge zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung in den Berufsfeldern, zumindest aber in den Kerngebieten des Rechts (Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht) ein.

Für den Lehrgang sind insgesamt 32 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Weitere Unterrichtsstunden dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Ausbildungsbehörde abgehalten werden. Die zeitliche Aufteilung der Unterrichtsstunden obliegt der Ausbildungsbehörde. Die übrige Dienstzeit dient der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffs.

Eine Zuweisung zum Lehrgang erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss zusammen mit der Benennung des gewählten Berufsfelds gemäß § 27 Abs. 3 JAO spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein. Mit der Zuweisung ist die Teilnahme an den Terminen des Lehrgangs Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. In diesem Fall wird der einmonatige Lehrgang auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die keinem Lehrgang zugewiesen worden sind, obliegt es, den Unterrichtsstoff eigenverantwortlich und selbstständig zu erarbeiten.

Die Lehrgangsführung hat die Anwesenheit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist die Ausbilderin/der Ausbilder wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll sie/er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch eine geeignete Kollegin oder einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Das berufspraktische Element in der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 JAO knüpft unter anderem an den klassischen Aktenvortrag an. Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf diese Aufgabe.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Der Lehrgang soll auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung mit anschließendem Vertiefungsgespräch vorbereiten. Als wesentlicher Bestandteil des Prüfungsgesprächs wird die Technik des Aktenvortrages geübt. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, in einer bestimmten Zeit einen Sachverhalt zu erfassen, ihn in freier Rede vorzutragen, sich zu den anstehenden Rechtsfragen überzeugend zu äußern und einen praktisch brauchbaren Lösungsvorschlag zu machen.

Die Lehrgangsführung soll Aktenvorträge, die den Examensanforderungen entsprechen, nach Möglichkeit unter examensähnlichen Bedingungen halten lassen; es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst aktuelle Aufgaben gestellt werden. Die Vortragsleistungen sollen besprochen und nach examensnahen Maßstäben ausgewertet werden.

Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden.

Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen oder des Prozessrechts ist nicht Gegenstand des Lehrgangs, sondern dem Selbststudium der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare überlassen.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Lehrgang wird kein Zeugnis erteilt (§ 26 Abs. 5 JAO).

VI. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 14.10.2021 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 13.10.2026 außer Kraft.

Berlin, den 14.10.2021

Der Präsident des Kammergerichts

Dr. P i c k e l

Dr. Pickel